

4. Pflicht zur Beantwortung. § 12 Abs. 4 der Geschäftsordnung von 1974 verpflichtet 7 den Ministerrat sowie jedes seiner Mitglieder, auf die an sie während der Tagungen oder zwischen den Tagungen gerichteten Anfragen mündlich oder schriftlich zu antworten. Diese Verpflichtung besteht also auch, wenn eine schriftliche Anfrage nicht auf die Tagesordnung der Volkskammer gesetzt wird.

Die Beantwortung durch den Ministerrat oder seine Mitglieder hat unmittelbar in der selben oder in der nächsten Tagung zu erfolgen. Falls die Anfrage nicht auf der Tagesordnung steht, muß die schriftliche Beantwortung direkt an den Anfragenden spätestens in nerhalb von zwei Wochen erfolgen.

5. In der Praxis hat das Anfragerecht kaum Bedeutung. Im parlamentarisch-demokra- 8 tischen System ist es das Mittel der Opposition, sich Aufklärung über Absichten der Regierung oder Sachverhalte, die nach ihrer Ansicht der Durchleuchtung bedürfen, zu ver schaffen. Weil es in der Volkskammer keine Opposition geben darf, läuft insoweit das Mittel der Anfrage leer. Es kann nur bestellte Anfragen geben, wie es solche auch im parla mentarisch-demokratischen System gibt. Sie sind aber selten.